

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/488/2009/II-20
Einreicher:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.12.2009				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	20.01.2010				

Titel:

Einführung der Doppik, Bewertungsrichtlinie Teil "investive Zuweisungen und Zuschüsse sowie Beiträge (Sonderposten)"

Beschlussvorschlag:

Der Bewertungsrichtlinie Teil „investive Zuweisungen und Zuschüsse sowie Beiträge (Sonderposten)“ wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung Doppik, Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordnete

Anlage 1:

Gesetzliche Vorgaben

Durch das Land wurde mit Runderlass des MI vom 9.4.2006 in der Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie) geregelt, dass das gesamte Vermögen der Gemeinden zu bewerten ist. Weiterhin sind die dafür erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse bzw. Beiträge als sog. Sonderposten zu bilanzieren. Da die Sonderposten zur Vermögensfinanzierung dienen, werden sie analog dem Eigenkapital bzw. den Kreditverbindlichkeiten auf der Passivseite der Bilanz abgebildet.

Konkrete Regelungen zur Erfassung müssen jedoch durch die Kommune selbst getroffen werden.

Aus diesem Grund wurde für die Stadt Dessau-Roßlau eine Bewertungsrichtlinie (siehe Anlage 2) erstellt.

Beispiel für die Wirkung des Sonderpostens

Die Kommune beschafft einen Vermögensgegenstand für 100.000 €. Dieser hat eine Nutzungsdauer von 10 Jahren. An der Beschaffung beteiligt sich das Land mit einer Zuweisung von 75 v.H.

Der Vermögensgegenstand würde den zukünftigen doppelten Haushaltsausgleich mit jährlich 10.000 € Abschreibungen (100.000 € / 10 Jahre Nutzungsdauer) belasten. Zur teilweisen Neutralisierung der Abschreibungen wird der Sonderposten über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (10 Jahre) ertragswirksam d.h. in Höhe von 7.500 € aufgelöst. Folglich wird dadurch der Haushaltsausgleich lediglich mit 2.500 € jährlich belastet.

Wesentliche Inhalte der Bewertungsrichtlinie Teil „investive Zuweisungen und Zuschüsse sowie Beiträge (Sonderposten)“

Sonderposten für angeschaffte bzw. hergestellte Vermögensgegenstände vor dem 01.01.1991 sind nicht mehr ermittelbar. D.h., dass die Abschreibungen dieser Vermögensgegenstände nicht durch die Auflösung von Sonderposten neutralisiert werden können und damit vollständig den doppelten Haushaltsausgleich belasten.

Insofern werden nur Sonderposten nach dem 01.01.1991 berücksichtigt. Dabei werden insbesondere zwei Arten unterschieden. Zum Einen Sonderposten aus investiven Zuweisungen und Zuschüssen sowie zum Anderen Sonderposten aus Beiträgen.

Bei den **Sonderposten aus investiven Zuwendungen und Zuschüssen** handelt es sich um durch Dritte geförderte Investitionen, im Wesentlichen durch das Land. Diese werden jeweils den einzelnen Vermögensgegenständen, wie z.B. Straßen oder Gebäude zugeordnet. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des jeweiligen Vermögensgegenstandes über dessen

Restnutzungsdauer (siehe Anlage 3 „Biberweg Kleutsch“). Technisch wird hierzu eine Sachgesamtheit aus dem Vermögensgegenstand und dem Sonderposten gebildet.

Problematisch hierbei ist die Berücksichtigung und Auflösung der Investitionshilfen nach § 11a FAG. Im Gegensatz zu zweckgebundenen Zuweisungen werden die Investitionshilfen pauschal ausgereicht und dienen i.d.R. als allgemeines Deckungsmittel im Vermögenshaushalt. Eine konkrete Zuordnung zu bestimmten Investitionsmaßnahmen und damit zu konkreten Vermögensgegenständen erfolgt dabei nicht.

Dennoch sind diese Zuweisungen als Sonderposten zu passivieren und ertragswirksam, zur teilweisen Neutralisierung von Abschreibungen, aufzulösen.

Eine konkrete Regelung seitens des Landes zur Berücksichtigung und Auflösung liegt nicht vor. Daher werden in der Praxis verschiedenen Varianten angewandt. Für die Anwendung in Dessau-Roßlau ist ein Verfahren vorgesehen, welches die Passivierung der Investitionshilfen ohne konkrete Zuordnung zu einzelnen Vermögensgegenständen sowie eine Auflösung über einen pauschalen Zeitraum vorsieht. Diese Variante wird u.a. auch von den Bundesländern Rheinland-Pfalz oder Brandenburg empfohlen. Bei der Stadt Dessau-Roßlau wurden mit den Investitionshilfen im Wesentlichen langlebige Vermögensgegenstände wie z.B. Straßen und Gebäude finanziert. Insofern wurde ein Auflösungszeitraum von 35 Jahren gewählt. Zur Erlangung von Rechtssicherheit wurde eine entsprechende Anfrage über die vorgesehene Variante beim Ministerium des Innern LSA gestellt.

Bei den **Sonderposten aus Beiträgen** handelt es sich im Wesentlichen um Straßenausbaubeiträge, welche die Stadt im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhoben hat. Diese werden über die Nutzungsdauer der jeweiligen Straße aufgelöst.

Verfahren

Die Erfassung der Sonderposten erfolgt grundsätzlich mit der Erfassung und Bewertung der dazugehörigen Vermögensgegenstände. Die Sonderposten aus Beiträgen werden jedoch erst kurz vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfasst und den einzelnen Straßen zugeordnet, da durch Niederschlagungen und Erlasse es u.U. erhebliche Abweichungen zu den ursprünglich erhobenen Beiträgen geben kann.

Durch das Rechnungsprüfungsamt erfolgt eine entsprechende Prüfung jeweils bei der Wertermittlung der dazugehörigen Vermögensgegenstände.

Anlageartenverzeichnis

Im beigefügten Anlageartenverzeichnis (Anlage 4) werden die einzelnen Arten der Sonderposten aufgelistet, die später die Grundlage für die Buchhaltung bilden. Die Auflösungszeiträume richten sich jeweils nach den Nutzungsdauern der zugehörigen Vermögensgegenstände.

Anlagen:

- Anlage 2 - Bewertungsrichtlinie Teil „investive Zuweisungen und Zuschüsse sowie Beiträge (Sonderposten)“
- Anlage 3 - Beispielerfassung „Biberweg Kleutsch“
- Anlage 4 - Auszug aus dem Anlageartenverzeichnis